

**Antrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

Begründung:

Der Bedarfsplan ist als hervorragendes Instrument zur Beurteilung des Standes der ärztlichen Versorgung und zum Einsatz entsprechender Steuerungsmaßnahmen einzusehen. Den Vorschriften über seine Aufstellung kommt deshalb eine ganz besondere Bedeutung zu. Die vorgesetzte, eine Ergänzung soll sicherstellen daß innerhalb einer vertretbaren Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes auf jeden Fall ein Bedarfsplan als Arbeitsgrundlage vorhanden ist, der auch entsprechend weiterentwickelt werden kann.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsge  
gesetz - KVWG -)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates  
am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Stellungnahme zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner

Der Bundesrat hält eine dauerhafte Neuregelung der Finanzierungsprobleme der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) für dringend geboten. Das wachsende Defizit der KVdR ist für die Krankenversicherung, die nicht länger eine zusätzliche schwere Belastung, die nicht langer tragbar erscheint. Davon eingehen auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 10. Juli 1974, die Sachverständigenkommission zur Weiterentwicklung der sozialen Krankenversicherung und der "Gemeinsame Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Spitzerverbände der Krankenkassen" vom Juni 1972 aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bringt nicht nur gegenüber dem genannten Referentenentwurf vom 10. Juli 1974 sondern im Vergleich zur gegenwärtigen Situation noch erhebliche Verschlechterungen.

Der Bundesrat hat schwerwiegende Bedenken vor allem in folgenden Punkten:

Finanzierung der KVdR

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Leistungsaufwand in der KVdR wesentlich schneller steigt als die Rentenausgaben, an die der Finanzierungsanteil der Rentenversicherung gebunden werden soll. In der Begründung wird eingeräumt, daß sich die Scherenentwicklung zwischen Leistungen der Krankenversicherung und dem Beitragsanteil der Rentenversicherung voraussichtlich weiter fortsetzen wird. Das bedeutet, daß mit der vorgesehenen Festbeschreibung des Finanzierungsanteils der Rentenversicherung an der KVdR auf 11 v.H. der Rentenausgaben ein zwangsläufig weiter wachsendes Defizit der Krankenkassen gewissermaßen "einprogrammiert" wird. Die Bundesregierung begründet diese einschneidenden Regelungen damit, daß die Beitragserhöhung des bisherigen Finanzierungsmodus ohne Beitragserhöhung die Liquidität der Rentenversicherungsträger gefährden wird.

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken, eine solche Regelung mitzutragen, die außerdem schon für die Zeit ab 1976 zusätzliche Unsicherheiten für die Krankenkassen mit sich brächte. Als Grundlage für die weiteren

Beratungen im Gesetzgebungsverfahren sollte daher ergänzendes Zahlenmaterial über die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung zumindest in den Jahren 1975 bis 1977, auch mit Angaben über Entlastungen, zum Beispiel beim Zahnersatz, vorgelegt werden. Alternativrechnungen wären ebenso erforderlich wie Ausführungen dazu, weshalb der Bund sich selbst seinen Zuschuß zur Rentenversicherung bei deren prekären Finanzlage zinslos bzw. zinsgünstig stundet.

Der Bundesrat hält es auch aus diesen Gründen für erforderlich, die Verantwortung für die Rentenfinanzvorausschätzungen dem Sozialbeirat als einem unabhängigen Gremium zu übertragen. Daneben könnten dem Sozialbeirat weitere Aufgaben auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit übertragen werden, so zum Beispiel die Verantwortung für die mittelfristigen Vorausschätzungen über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitsförderung sowie der Sozialhilfe. Eine mittelfristige Vorausschau für die Finanzlage der Krankenversicherung ist um so dringlicher geworden, als deren Ausgaben inzwischen ein unerwartetes Gewicht erhalten haben und weiterhin überproportional steigen werden. Ähnliche Erwägungen gelten für die finanzielle Entwicklung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zusammensetzung und organisatorische Ausstattung des Sozialbeirates sollten dieser geänderten Aufgabenstellung angepaßt werden.

#### Belastungsausgleich

Der Bundesrat hält einen verbesserten Ausgleich der Leistungsaufwendungen für Rentner, die durch Beiträge der Rentenversicherung nicht gedeckt sind, für unumgänglich. Er stellt mit Bedauern fest, daß im Rahmen des Belastungsausgleichs lediglich rechnerisch eine gleiche Pro-Kopf-Belastung ermittelt wird ohne jede Rücksicht auf die Grundlohnsumme. Dies führt zu ungerechten Ergebnissen, insbesondere bei Auszubildenden und weniger Verdienenden.

#### Streichung der Vorschriften über die Gewährsträgerschaft

Wenn der Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung der Finanzierung der KvdR verwirklicht wird, muß durch die zusätzlich erforderlichen Milliardenbeträge bis 1978 mit einem durchschnittlichen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von über 13 v. H. gerechnet werden.

Diese besonders expansive Ausgabenentwicklung und die von der Bundesregierung selbst ausgesprochenen Vorbehalte gegenüber dem bisherigen Finanzierungssystem erfordern aber gerade eine systematische Prüfung stabilisierender Einrichtungen und Maßnahmen auf der Finanzierungsseite (zum Beispiel Höchstbeiträge, Garantiepflichten) und auf der Ausgabenseite.

Der Bundesrat hält es daher für nicht vertretbar, daß die Garantiepflicht der öffentlichen Hand beseitigt werden soll. Das Bundessozialgericht (BSGE 34, 177) hat nicht entschieden, daß die Garantiepflicht verfassungswidrig sei, sondern daß sie bei verfassungskonformer Auslegung des § 389 RVO den Bund und nicht

die Gemeindeverbände trifft. Mit der Beibehaltung der Garantiepflicht soll keine Subventionierung der Krankenkassen aus öffentlichen Mitteln angestrebt werden. Durch sachgerechte Reform der bisherigen zum Teil überholtene Beitragssatzhöchstgrenzen, verbunden mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Vorschriften über die Gewährsträgerschaft, muß aber erreicht werden, daß für einzelne Solidargemeinschaften nicht unzumutbare Belastungen entstehen. Zugleich würde eine solche Regelung der politischen Verantwortung des Bundes gegenüber denjenigen, die seine Befreiungen finanzieren müssen, Rechnung tragen.